

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riesfaer, Riesfaer Nr. 22.

Verlag: Riesfaer, Riesfaer Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa, sowie den Gemeinderat Gröva.

Nr. 228.

Freitag, 26. September 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Derzeitpreis, gegen Vorauszahlung, 1.00 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Beile (7 Zeilen) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf. Zeitrauber und tabellarischer Satz 50% Zuschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfa. Verzehnjährige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Empfänger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintertzsch, Riesfa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesfa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesfa.

Hauschlachtungen.

Durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 15. September 1919 — R. W. M. S. 1699 — ist die Verpflichtung der Fleischelferherren zur Abgabe von Speck und Fett aus Hauschlachtungen aufgehoben worden.

Ferner ist der Preis für Schweine, die auf Grund von Mastverträgen abgeliefert werden, erhöht worden.

Zu der Bekanntmachung über die Fleischelferherren und Hauschlachtungen vom 1. Oktober 1918 — Sächs. Staatszeitung vom 5. Oktober 1918 — werden dabei folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte „von Speck oder Fett“ zu streichen.

2. Der § 7 sowie der § 8 in der Fassung vom 19. Juni 1919 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7. Der Selbstherren, der ein Schwein schlachten will, hat sich, wenn er mehrere Schweine hält, zur Abgabe eines mindestens gleichschweren Schweines, andernfalls zur Abgabe eines Schweineviertels, das mindestens den vierten Teil des festgesetzten Schlachtgewichtes wiegen muß, beim Nachschlagen um die Genehmigung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Abgabe eines ganzen Schweines gilt als Abschluß eines Mastungsvertrages zugunsten des Viehhandelsverbandes. In der Genehmigung hat der Kommunalverband die Annahmestelle und den Uebernahmepreis zu bezeichnen.

Die abzugebenden Schweine und Schweineviertel sind nach näherer Anordnung des Kommunalverbandes anzuliefern. Die abgelieferten Schweine sind zur Bedeckung des Schweineaufbringens nach Maßgabe der Viehmengelage, die abgelieferten Viertel zur Wurstbereitung im Kommunalverband zu verwenden.

§ 8. Als Uebernahmepreis ist festzusetzen:

a) bei Abgabe eines ganzen Schweines: 250 M. für den Rentner Lebendgewicht,

b) bei Abgabe eines Schweineviertels: 3,50 M. für jedes Pfund Schlachtgewicht.

Dresden, den 28. September 1919.

Wirtschaftsministerium. 2397 V. L. A. H. I. Landesfleischamt. 10 481

Abgabe von Speisepotatofeln betr.

Für die nächste Woche vom 29. 9. bis 5. 10. 1919 gelangen auf den für die genannte Zeit gültigen Abschnitt der braunen Kartoffelkarte 7 Pfund und auf den gleichen Abschnitt der roten Kartoffelkarte 5 Pfund Frühkartoffeln zur Verteilung.

Zum Bezuge sind alle Kartoffelverbraucher berechtigt, d. h. nicht Kartoffelbau treibende Personen, sowie Kartoffelerzeuger, denen Kartoffeln aus neuer Ernte nicht zur Verfügung stehen, berechtigt.

Kartoffelerzeuger, die reife Kartoffeln aus neuer Ernte besitzen, dürfen aus ihren Vorräten pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen in der nächsten Woche 10 Pfund verbrauchen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. August 1919 — 646. d. II. — in Geltung.

Großenhain, am 26. September 1919.

682 a. II. Der Kommunalverband.

Fleischverorgung.

Der Kommunalverband wird in der laufenden Woche 125 kg Rindfleisch für die Person über 6 Jahre und 62 kg für die Person unter 6 Jahre zur Verteilung bringen.

Das Pfund Rindfleisch kostet M. 3.35.

Großenhain, am 25. September 1919.

1825 g. V. Der Kommunalverband.

Butter und Margarine betr.

1. Der Buchstabe K der Speisefettkarte, gültig vom 29. 9. bis 5. 10., darf nur mit einem Kettel Stücken Butter beliefert werden.

2. Die Verordnungsbestimmungen erhalten gleichzeitig noch 50 gr Margarine zum Preise von 35 Pf. Der Kleinhandelszuschlag für 1 Pf. beträgt 3.50 M. Die Margarineverteilung kann teilweise erst Ende der Woche erfolgen.

3. Die Betriebsmarken für Käser und Sektwirte dürfen nur mit Margarine, letztere ebenfalls nur zur Hälfte, beliefert werden.

4. Die Selbstherren für Butter dürfen 100 gr Butter verwenden. Alle übrige Butter ist von ihnen an die örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Zumiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 25. September 1919.

295 a. IV. Der Kommunalverband.

Volkszählung betr.

Am 8. Oktober dieses Jahres findet nach Verordnung des Reichsministeriums vom 16. Juli 1919 eine außerordentliche Volkszählung im Deutschen Reich statt, welche in Sachsen nach Maßgabe der Verordnung des Reichsministeriums vom 1. September dieses Jahres — abgedruckt in Nr. 199 der Sächsischen Staatszeitung, Nr. 204 des Großenhainer Tageblattes vom 4. September 1919, Nr. 203 des Riesfaer Tageblattes vom 3. September 1919 und Nr. 101 des Haderburger Anzeigers vom 4. September 1919 — vorzunehmen ist.

Die Amtshauptmannschaft nimmt Veranlassung, auf die Wichtigkeit der Volks-

Willkommen, Heimgekehrte!

So rufen wir alle Euch bisherigen Kriegsgefangenen zu, nachdem Ihr endlich nach langer Trennung zu uns zurückkehrt, Eurem Land und Volk, Eurer Familie und Arbeit wiedergegeben seid.

So lang Ihr fern wart, hat die Heimat mit Euch gekämpft und gelitten, nichts unversucht gelassen, Euch sobald als möglich zu befreien. Nun Ihr den Stachel drauß und die feindlichen Grenzen hinter Euch habt, freuen wir uns mit Euch und bieten Euch die Hand zum Willkommen an und neuen Gemeinschaftsgeistes.

Woh! hat sich, seit Ihr blutengeladent ausgezogen seid, manches verändert im deutschen Land, politisch sind wir freier geworden, wertvolle soziale Reformen sind eingeleitet und zum Teil schon durchgeführt, aber wirtschaftlich blüht Deutschland noch dem mörderischen Krieg aus tausend Wunden, und Millionen süßler Rufe und flehiger Hände gehören dazu, trotz schwerer Friedensbedingungen einen langsame Neuaufbau zu erhallen.

„Arbeiten und nicht verzweifeln!“ muß jetzt unser aller Slog sein.

Recht darum auch Ihr alle trüben Erinnerungen an den Weltkrieg hinter Euch, vereint Euch tapfer und unerschrocken mit uns zu den neuen Werken des Friedens!

Die unveränderte Erde und Dankbarkeit, die wir Euch wie allen vorher Heimgekehrten entgegenbringen, sei Euch

ein Trost in den kommenden schweren, arbeits- und einsatzungsvollen Zeiten, ein Ansporn zu neuer gemeinsamer Tätigkeit zum Wohl des ganzen Volkes!

Reichswehrbezirksstelle Sachsen: Kirchhof.

Derliches und Sächsisches.

Riesfa, den 26. September 1919.

Der Volkskirchliche Laienbund für Sachsen hielt gestern abend im neuvergerichteten Saale des „Wettiner Hofs“ eine außerordentliche Versammlung ab. Herr Schlachthofdirektor Weikner begrüßte die Teilnehmer und teilte u. a. mit, daß auch für Riesfa die Gründung einer Ortsgruppe des Volkskirchlichen Laienbundes beabsichtigt sei. In seinem Vortrage über Aufgaben und Ziele des Bundes führte Herr Seminaroberlehrer Weikner aus Dresden etwa folgendes aus: Durch die Revolution ist das alte Verhältnis von Staat und Kirche, Kirche und Schule grundlegend geändert worden. Es gibt keine Staatskirche mehr. Die Volkskirche muß aufgebaut werden. Bei dieser wichtigen Neugestaltung will der Volkskirchliche Laienbund mitwirken. Das ist der Reformations zweiter Teil. Er bedeutet den raschen Zusammenbruch der Männer und Frauen aller Stände, Richtungen und Parteien in unserer evangelischen Landeskirche zu tätiger Mitarbeit. Er will der Kirche in der gegenwärtigen Entscheidungszeit mit Wort und Tat Hilfe leisten, damit unserem Volke die religiös-sittlichen Grundlagen erhalten

bleiben. Er fordert darum: die Trennung von Staat und Kirche muß auf streng gesetzlichem Wege erfolgen. Es muß zur Neuorganisation eine längere Uebergangszeit gewährt werden. Alle unsozialen Dörten sind zu vermeiden und die wohlverordneten Rechte der Kirche und Kirchengemeinden, der kirchlichen Leben und Stellungen, der Angehörigen und Angehörigen unangefastet zu lassen. Die Verfassung der Kirche muß auf breiterer volkstümlicher Grundlage neu aufgebaut werden. Das Recht der Eltern, ihren Kindern eine christliche Erziehung zu geben, darf nicht durch Maßnahmen des Staates oder der Gemeinde durchkreuzt werden. Der Volkskirchliche Laienbund will sein 1. ein Kulturbund für den Staat, 2. ein Elternbund für die Schule, 3. ein Bruderbund für die Kirche und 4. ein Volkerverbund für die Gemeinde. Er baut sich von der bestehenden Kirchengemeinde aus auf. Mitglieder des Volkskirchlichen Laienbundes können alle Männer und Frauen über 20 Jahre werden, die der Sächsischen Landeskirche angehören. Der Vortragende schloß: Es gilt keine Kirche, die Erziehung seiner Kinder, die religiös-sittliche Neuordnung des ganzen Volkes. Wäh! du beiseite stellen! Im Anschluß an den Vortrag wurde die Gründung der Ortsgruppe Riesfa des Volkskirchlichen Laienbundes beschlossen und Herr Schlachthofdirektor Weikner zu deren Vorsitzenden gewählt. Erträge des Schönebaum'schen Chorvereins verfallen dem Abend zu einem stimmungsvollen Mahmen.

— Theater der Stadt Riesfa. Man schreibt uns: Sonnabend, den 27. ds., abends 8 Uhr gibt die Direk-

Straßen-Umbenennung.

Es besteht die Absicht, eine Umbenennung der hiesigen Straßen und Plätze vorzunehmen. Für die Wahl neuer Bezeichnungen sollen zum Anhalt genommen werden:

1. Örtlichkeiten in Riesfa
2. Ortsgerichtliche Beziehungen von Riesfa
3. Persönlichkeiten, die in Riesfa durch ihre Tätigkeit eine besondere Bedeutung erworben haben.

Unserer Einwohnerschaft geben wir dies bekannt und eruchen zweckdienliche Vorschläge, möglichst mit Unterlagen, für neue Benennung von Straßen und Plätzen bis spätestens Ende Oktober beim unterzeichneten Rat einzuweisen.

Der Rat der Stadt Riesfa, am 25. September 1919. Fnd.

Wir geben hiermit bekannt, daß Herr Ingenieur Walter Freitag aus Rauen von uns als Betriebsassistent für das Gas- und Wasserwerk angestellt und in Pflicht genommen worden ist.

Der Rat der Stadt Riesfa, am 25. September 1919. Schmn.

Markenausgabe in Gröva.

Sonnabend, den 27. September 1919, nachmittags 4—5 Uhr werden in den bekannten Markenausgabestellen die Auslandskreismarken ausgegeben.

Gröva (Elbe), am 26. September 1919. Der Gemeindevorstand.